

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer und die damit für viele verbundene Sommerpause rücken näher. Das Herkunftsnachweisregister ist aber auch in dieser Zeit immer für Sie erreichbar und wird Ihnen bei all Ihren Fragen zur Seite stehen.

Haben Sie Verbesserungswünsche zu unserem Register? Gefällt Ihnen der Aufbau des Newsletters? Da wir das Herkunftsnachweisregister und unsere Informationen ständig verbessern und immer nutzerfreundlicher gestalten möchten, freuen wir uns über Ihre Rückmeldungen sowie über Verbesserungsvorschläge.

Einen großen Schritt in Richtung Nutzerfreundlichkeit sind wir jüngst gegangen: Aktive Nutzer des Registers und das Umweltbundesamt riefen gemeinsam den sogenannten „Nutzerbeirat“ ins Leben. In diesem Beirat tauschen wir uns über Funktionalität und Nutzerfreundlichkeit des Herkunftsnachweisregisters aus. Wir klären gemeinsam Fragen rund um die Software und die Registerverwaltung nimmt Wünsche der Akteure auf mit dem Ziel, diese umzusetzen.

Auf der zweiten Seite dieses Newsletters können Sie sich über den Nutzerbeirat genauer informieren. Der Artikel ist eine Premiere: Autorinnen sind Kathrin Heise von Repower (Schweiz) – erstmalig eine externe Nutzerin – und Franziska Meißner vom Team des HKNR.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre

Ihr HKNR-Team



Inhalt

1. Erste Sitzung des Nutzerbeirates
2. Entwertung und Stromkennzeichnung
3. Die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise: Englische Zusammenfassungen des Anerkennungsprojekts
4. Veröffentlichung des Jahresberichts 2013 der Association of Issuing Bodies (AIB)
5. Internationale Arbeit des HKNR
6. In eigener Sache
7. „Ihre Frage – Unsere Antwort“: Daten verändert? Sagen Sie uns das!

1. Erste Sitzung des Nutzerbeirates

Von Kathrin Heise (Repower) und Franziska Meißner (UBA)

Auf der zweiten Fachtagung des Herkunftsnachweisregisters, zu der das Umweltbundesamt am 30.01.2014 nach Berlin einlud, äußerten mehrere Akteure den Wunsch, einen sogenannten Nutzerbeirat zu gründen. Das Herkunftsnachweisregister des UBA nahm diesen Vorschlag auf und stimmte diesem neuen gemeinsamen Gremium von Nutzern und Registerverwaltung zu.

Ziel des Beirates ist, die Prozesse des Herkunftsnachweisregisters aus Nutzerperspektive zu begleiten und für spezifische Beratungen des UBA bezüglich Technologie und Software zur Verfügung zu stehen. Registerbetreiber und Marktakteure sowie Gutachter engagieren sich in einer in dieser Form einmaligen Kooperation, um die Interessen aller Parteien zusammen zu bringen. Der freiwillige und formalisierte Nutzerbeirat mit konkreten Arbeitsaufträgen ist unseres Wissens europaweit die einzige Form einer solchen Zusammenarbeit.

„Das Herkunftsnachweisregister freut sich über dieses Engagement des Marktes“, so Michael Marty vom UBA. „Wir schätzen vor allem die Praxis-Hinweise der „Poweruser“, werden diese aber auch in die Pflicht nehmen, wenn wir vor konkreten Fragen zu den Prozessen stehen.“ Für die Registerteilnehmer stellt der Nutzerbeirat eine wichtige Diskussionsplattform für Prozesse dar, die aus der Perspektive der verschiedenen Rollen im Register – durchaus auch kontrovers – besprochen werden können.

Am 25.04.2014 fand dann das erste Treffen des Nutzerbeirates in Berlin statt. Freundlicherweise wurden die Räumlichkeiten von der Vattenfall Europe Sales GmbH zur Verfügung gestellt. Insgesamt haben 22 „Poweruser“ aus allen Akteursgruppen im HKNR – von Händlern über Gutachter und Netzbetreiber bis hin zu Elektrizitätsversorgern – an dieser Sitzung teilgenommen. Darunter waren Akteure von Unternehmen aus der Schweiz, Österreich und Norwegen vertreten.

Kathrin Heise von „Repower“ organisierte das erste Treffen des Nutzerbeirates und leitete zusammen mit Michael Weber von „GreenStream Network“ auch gleichzeitig das Gespräch.

Die erste Sitzung war durch konstruktive Beiträge – beispielsweise der Vorstellung hilfreicher Sonderfunktionen des österreichischen Registers – geprägt und enthielt einige interessante Diskussionen. Aufgrund dieses positiven Verlaufs haben sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Nutzerbeirates auf ein Wiedersehen bereits im Juni geeinigt. Gastgeber und Organisator wird dieses Mal das Umweltbundesamt sein.

Ziel dieser zweiten Sitzung wird es sein, die technischen Wünsche aller Akteure aufzulisten, zu spezifizieren und zu besprechen und somit das Register immer nutzerfreundlicher zu machen.

2. Entwertung und Stromkennzeichnung

Was müssen Sie als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) bei Ökostromlieferungen beachten?

Für Ökostromlieferungen müssen nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes Herkunftsnachweise (HKN) verwendet werden. Die Stromkennzeichnung mittels HKN setzt eine Entwertung im HKNR voraus. Daraus ergibt sich, dass EVUs die Pflicht haben, das HKNR zu nutzen. Gemäß § 17 der Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) können ausschließlich EVUs die HKN entwerten. Das bedeutet, dass jedes EVU, das Ökostrom anbietet und verkauft, ein Konto im HKNR benötigt. Dienstleister können für EVUs entwerten, aber nur auf dem Konto des EVUs. Endverbraucher können keine HKN entwerten.

HKN können nur zum Zweck der Stromkennzeichnung entwertet werden, nicht für CO₂ Bilanzen, einen Umweltfußabdruck oder sonstige Zwecke. Sonstige Zwecke sind z.B. auch die Entwertung für die Verwendung der reinen Mindest- oder Zusatzangaben eines HKN. Beispiel: HKN können nicht

allein für die Erfüllung von Ökostromproduktkriterien, z.B. „Windkraft aus Neuanlagen“, entwertet werden, wenn das EVU den HKN nicht auch gleichzeitig für die Kennzeichnung einer Ökostromlieferung höchstens in der entsprechenden Menge verwendet. Hinter jeder Entwertung muss auch eine gelieferte Ökostrommenge stehen.

Das Jahr der Stromerzeugung, die dem HKN zugrunde liegt, muss dem Jahr der Stromkennzeichnung entsprechen. Beispiel: HKN aus dem Jahr 2013 müssen für die Stromkennzeichnung 2013 (Stromlieferung an Endkunden im Kalenderjahr 2013) entwertet werden. Für die Stromkennzeichnung 2014 dürfen sie hingegen nicht verwendet werden.

Die Entwertung kann entweder für den Gesamtenergieträgermix des EVU erfolgen oder optional für einzelne Stromprodukte oder Kunden. Das UBA prüft nur den Anteil „sonstiger erneuerbarer Energien“ des Gesamtenergieträgermix des Unternehmens, keine Produktdifferenzierung! Die optionalen Angaben werden nicht geprüft, sondern nur die gesamtgelieferte Menge sonstiger erneuerbarer Energien eines EVU.

Hinweis zur Entwertung für Unternehmen mit mehreren Rollen im Register

Bitte beachten Sie, dass nur die Rolle des EVU im Register entwerten darf. Das Übertragen von HKN innerhalb des eigenen Kontos zwischen unterschiedlichen Rollen, z.B. von der Händlerrolle auf die EVU-Rolle, ist daher Voraussetzung zur Entwertung und nicht gebührenpflichtig.

Die Entwertung läuft in zwei Schritten ab – vorläufig und endgültig. Nur vorläufig entwertete HKN können endgültig entwertet werden. Alle vorläufig entwerteten HKN werden bei der endgültigen Entwertung zusammen bearbeitet. Es ist keine Auswahl mehr möglich!

Wir empfehlen deshalb, am Anfang – vor der vorläufigen Entwertung – festzulegen, für welches Stromprodukt entwertet werden soll, in welcher Menge und mit welchen Kriterien.

Es besteht für EVUs die Möglichkeit, einen Report zur Entwertung zu exportieren. Dieser Report kann z.B. als Entwertungsnachweis für Stromkunden verwendet werden. Neben der bisherigen Excel-Tabelle steht Ihnen dafür seit neuestem auch ein besonders gestalteter Entwertungsnachweis zum Herunterladen zur Verfügung.

3. Die Anerkennung ausländischer Herkunftsnachweise: Englische Zusammenfassungen des Anerkennungsprojekts

Allgemeine Fragen der Anerkennungsfähigkeit ausländischer Herkunftsnachweise aus bestimmten Staaten untersucht aktuell ein externes Konsortium (Becker Büttner Held Rechtsanwälte (BBH) und Öko-Institut e. V.) juristisch und energiewirtschaftlich in einem bis August 2014 laufenden Forschungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Die bislang vorliegenden wesentlichen Ergebnisse sind für die Staaten Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, Niederlande, Norwegen, Schweden und Slowenien in Form englischsprachiger Kurzzusammenfassungen veröffentlicht. Kurzzusammenfassungen für weitere Staaten werden sukzessive folgen.



Link: www.umweltbundesamt.de/themen/oekostrom-uba-klaert-erkennung-auslaendischer

Das UBA wird die Projektergebnisse bei seinen künftigen Anerkennungsentscheidungen umfassend berücksichtigen. Das UBA weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die Kurzzusammenfassungen keine Aussage darüber treffen, ob für künftige Anträge auf Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus den betreffenden Staaten die Anerkennungsfähigkeit gegeben ist. Vielmehr wird das UBA wie bisher seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, die Anerkennungsfähigkeit von Herkunftsnachweisen aktuell und einzelfallbezogen zu prüfen.

4. Veröffentlichung des Jahresberichts 2013 der Association of Issuing Bodies (AIB)

Im Jahr 2013 wurde das UBA als Teilnehmer des EECS (European Energy Certificate System) und Nutzer des AIB-Hub anerkannt. Der jüngst veröffentlichte Jahresbericht 2013 der AIB (herunterzuladen unter: http://www.aib-net.org/portal/page/portal/AIB_HOME/NEWSEVENTS/Annual_reports/2013%20Annual%20Report/AIB_Annual%20Report%202013_web.pdf) spiegelt dies und das Ausscheiden des Öko-Instituts als vormalige registerführende Stelle für Deutschland wider.

Der Jahresbericht macht deutlich:

- ▶ Die Wichtigkeit der AIB nimmt jährlich zu. Inzwischen sind 17 Staaten (19 Regionen) Teilnehmer der AIB – als Mitglied oder als Nutzer des Hub. 2013 kamen Deutschland, Frankreich und jüngst Tschechien (ausschließlich mit Importmöglichkeit) hinzu.
- ▶ Die Aktivitäten hinsichtlich der Herkunftsnachweise nahmen in Deutschland im Jahr 2013 zu. Wurden 2012 noch 1,2% der gesamten europäischen HKN in Deutschland (durch Öko-Institut) ausgestellt, waren es 2013 bereits 9 % (Seite 5). Deutschland war im Jahr 2013 der Staat, der die drittmeisten HKN ausstellte – wobei weiterhin Norwegen die größten HKN-Mengen produziert und dem europäischen Markt zur Verfügung stellt. Die meisten HKN entwertet Deutschland mit 20% der europäischen Gesamtmenge (2012: 19,6%) (Seite 5).

Den ausführlichen Bericht über Deutschland – die Aktivitäten des Umweltbundesamtes und des Öko-Instituts sowie den Übergang zwischen beiden als nationaler Registerführer – finden Sie auf den Seiten 36 bis 39 des Jahresberichtes.

5. Internationale Arbeit des HKNR

Am 21./22. Mai fand in Rom das zweite Treffen im Rahmen von Concerted Action on the Renewable Energy Sources Directive (CA-Res II) statt. Die Arbeitsgruppe zu Herkunftsnachweisen und Stromkennzeichnung wird im Folgeprojekt als „Core-Theme 5: Guarantees of Origin and Disclosure (CT5)“ weitergeführt. Zwei Mitarbeiterinnen des HKNR diskutieren hier mit Vertretungen der Ministerien anderer Staaten und der EU-Kommission über die Auslegung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG. Ein wichtiges Thema ist die Harmonisierung der Stromkennzeichnung in Europa, denn damit werden Doppelzählungen von erneuerbaren Energien verhindert.

Voraussetzung für die Anerkennung von HKN ist eine verlässliche Stromkennzeichnung. Dieses komplexe Thema wird vertieft in einem weiteren europäischen Projekt „Reliable Disclosure Systems in Europe (Re-Diss)“ bearbeitet. Hier arbeitet das UBA u.a. daran mit, die jeweiligen nationalen und den europäischen Residualmix zu berechnen.

Ein weiteres wichtiges Thema der CA-Res Arbeitsgruppe CT5 ist, dass möglichst alle Mitgliedstaaten eine Schnittstelle und die gleichen Standards für den Transfer von HKN verwenden. Bisher sind 17 Länder an die bestehende Schnittstelle (HUB) der Association of Issuing Bodies (AIB) angeschlossen, so auch das Register des UBA. Um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des CT5 die Möglichkeit zu geben, die AIB und deren Mitglieder kennenzulernen, hielt die Organisation ihre Generalversammlung am 23. Mai ebenfalls in Rom ab. Die AIB stellte sich als Verein und ihre Arbeit rund um Herkunftsnachweise umfassend vor und lud Neulinge nochmals ausdrücklich ein, zukünftig auch an weiteren Versammlungen als Beobachter teilzunehmen.

Zwei weitere wichtige Ergebnisse gibt es aus dem General Meeting der AIB zu berichten: Mit Dirk van Evercooren (Belgien, VREG) wurde ein neuer Präsident gewählt. Seit dem Ausscheiden von Christof Timpe vom Öko-Institut ist dieses Amt fast ein Jahr unbesetzt geblieben. Weiterhin wurde Kroatien als neues Mitglied in der AIB aufgenommen. Die Nutzung von Import und Export über den Hub wird jedoch erst möglich werden, wenn die Gesetze zur Stromkennzeichnung in Kroatien in Kraft treten. Dies wird für diesen Sommer erwartet.

Wenn sich also Ihr Unternehmen beispielsweise umfirmiert, ein neuer Kollege nun Hauptansprechpartner für HKNR-Angelegenheiten wird oder sich Daten an der Anlage verändert haben – wie im Bild die Kapazität des Windparks –, so müssen Sie aktiv werden:



Änderungen personenbezogener, anlagenbezogener oder unternehmensbezogener Daten müssen Sie nach § 20 der Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung (HkNDV) im Wege der Allgemeinen Mitteilungspflicht dem HKNR anzeigen. Zudem sind nach § 21 Abs. 3 HkNDV unstimmige oder fehlerhafte Daten unverzüglich zu korrigieren oder ebenfalls der Registerverwaltung mitzuteilen. Bei Änderungen von Anlagendaten sind Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nach § 12 Abs. 1 HkNDV ebenfalls verpflichtet die geänderten Daten sowie den Stichtag, an dem die Änderungen wirksam werden, vollständig und unverzüglich der Registerverwaltung zu übermitteln.

Die Mitteilung erfolgt im Wege der elektronischen Formulare (§ 3 Abs. 1 HkNDV), das bedeutet: Sie haben die Mitteilung durch Änderung Ihrer Daten in der Registeranwendung zu machen.

In manchen Fällen ist auch mehr zu tun, als lediglich ein Datum in der Registeranwendung zu ändern.

Beispiel:

Ihr Unternehmen hat sich umfirmiert oder ein Geschäftsführerwechsel hat stattgefunden, sodass ein neuer Eintrag im Handelsregister erfolgt. In diesem Fall ist die Vorlage des neuen Handelsregisterauszuges notwendig und gegebenenfalls eine neue Vollmacht für den Hauptnutzer, die von der neuen Geschäftsführung unterschrieben wurde. Die Vorlage erfolgt mittels der Hochladefunktion in der Registersoftware.

Wir bitten Sie, im Interesse aller auf die Aktualität sämtlicher Ihrer Daten im Register zu achten. Sofern Sie Fragen zu Änderungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © S. 1 oben: UBA; S. 1 Mitte: ccvision.de; S. 3: Michael Marty; S. 5 oben: Martin Stallmann/ UBA; S. 5 unten: UBA; S.6: Michael Marty

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de

Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner
franziska.meissner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen: www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de